

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/743 —

Betr.: Schülerbeförderung

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Hildebrandt (FDP) vom 1. 2. 1983

Die Probleme der Schülerbeförderung belasten die Kommunen und Landkreise in erheblichem Maße finanziell und auch politisch.

Die kommunalen niedersächsischen Spitzenverbände haben wiederholt die Auffassung vertreten, daß das Niedersächsische Schulgesetz dahingehend geändert werden müßte, daß den Kommunen und Landkreisen die Möglichkeit eingeräumt wird, Kostenbeiträge der Eltern festzusetzen. Bei wachsender Finanznot der Gemeinden und Landkreise verstärkt sich die Sorge der Eltern, daß damit auch eine Verschlechterung der Schülerbeförderung einhergeht. In diesem Zusammenhang taucht auch das Problem der Mitnahme der Schüler, die nicht der Beförderungspflicht unterliegen, auf.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Schülerbeförderung in bezug auf
 - a) die Auswirkungen auf die Schüler,
 - b) die finanziellen Belastungen der Eltern,
 - c) die kommunalen Finanzen?
2. Ist sie bereit, den gemeinsamen Runderlaß des MW und des MK vom 25. 9. 1979 — 46 — 12. 01. 02; 2075 — 31601/1 — zur Erleichterung der Mitnahme dritter Personen, d. h. auch der Schüler, die keine gesetzlichen Ansprüche auf kostenlose Beförderung oder auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg haben, im freigestellten Schülerverkehr zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich
 - a) des umständlichen und verwaltungsaufwendigen Antrages und Anhörungsverfahrens,
 - b) der Dauer der Zustimmung,
 - c) der Zählung und Berichterstattung über die Beförderungsfälle,
 - d) der Fahrgeldeinnahmen,
 - e) der Auflagen zur Streckenführung (Ziff. 5)?
3. Welchen Sinn und Zweck räumt die Landesregierung der Ziffer 8 des gemeinsamen Runderlasses ein, in dem bis Ende Oktober eines jeden Jahres gefordert wird, über die Erfahrungen dieser Regelung auf dem Dienstweg zu berichten? Dabei soll je eine Ausfertigung der Berichte der Bezirksregierungen an den Minister für Wirtschaft und Verkehr und an den Kultusminister gerichtet werden? Wie bewertet sie das Verhältnis des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes zu dem von der Landesregierung beabsichtigten Zweck und Sinn?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/743 —

Hannover, den 22. 4. 1983

Zu 1.

Zu der Forderung, den Trägern der Schülerbeförderung die Möglichkeit einzuräumen, Kostenbeiträge der Eltern festzusetzen, hat sich die Landesregierung in ihrer Antwort vom 21. 2. 1983 auf die Kleine Anfrage der Abg. Dr. Ahrens, Backhaus, Köneke, Scheibe, Schmidt, Senff, Thölke (SPD) vom 2. 12. 1982 (Drs 10/849) bereits wie folgt geäußert:

„Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben eine solche Gesetzesänderung in der Tat in letzter Zeit nachdrücklich gefordert. Die Landesregierung ist jedoch — auch im Hinblick auf die Frage der finanziellen Belastung für die Eltern — der Ansicht, daß vor einer näheren Prüfung dieses Vorschlages durch die Landesregierung anzustreben ist, alle organisatorischen und sonstigen Möglichkeiten einer Reduzierung der Schülerbeförderungskosten im Rahmen des Zumutbaren auszuschöpfen.“

In diesem Zusammenhang habe ich die Schulen und Schulbehörden durch Erlaß vom 5. 4. 1983 (SVBl. S. 120) nachdrücklich aufgefordert, von der Möglichkeit, die Unterrichtszeiten zu staffeln, verstärkt Gebrauch zu machen. Ich verspreche mir davon eine spürbare Entlastung bei den Schülerbeförderungskosten.

Zu 2.

Die Landesregierung ist bereit, den Gemeinsamen Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr und des Kultusministers vom 25. 9. 1979 — 46 — 12.01.02; 2075 — 3160/1 — im Sinne der Fragestellung zu überarbeiten. Das vorgeschriebene Antrags- und Anhörungsverfahren muß allerdings beibehalten werden, weil nur durch dieses Verfahren rechtswidrige Eingriffe in die Rechte der beteiligten Unternehmen vermieden werden können. Das Gleiche gilt für Auflagen hinsichtlich der Streckenführung.

Zu 3.

Nachdem das Land seit 1. 1. 1981 seinen Anteil an den Kosten der Schülerbeförderung nicht mehr durch Erstattung, sondern aufgrund des Haushaltsgesetzes 1981 vom 2. 4. 1981 (Nieders. GVBl. S. 57) im Rahmen des Gesetzes über den Finanzausgleich leistet, wird die Landesregierung im Rahmen der Überarbeitung des Gemeinsamen Runderlasses auf die bisherige Ziffer 8 verzichten, so daß die dort verlangte Berichterstattung entfällt.

In Vertretung
Schaede